Ø Fraktionen: 20.4.10

Bezirksverordnetenversammlung
Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Eing.: 20. APR. 2010
Anl. .....

Abt. Bauen, Stadtplanung u. Naturschutz
Bau Dez

20. April 2010
5000

20.4.10

Vorlage
zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: Einziehung einer als Straßenland gewidmeten Teilfläche des Kronprinzessinnenweges (Flurstück 655 tlw.) in Berlin-Wannsee

2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Stäglin

3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am . April 2010 beschlossen, eine Teilfläche des Kronprinzessinnenweges vor dem Grundstück Am Sandwerder 47 in einer Größe von ca. 131 m² (Flurstück 655 tlw.) in Berlin – Wannsee, die gewidmetes öffentliches Straßenland darstellt, gemäß § 4 Abs. 1 Berliner Straßengesetz uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Begründung :

Die einzuziehende Teilfläche des Flurstücks 655 des Kronprinzessinnenweges stellt noch gewidmetes öffentliches Straßenland im Sinne des Berliner Straßengesetzes dar. Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Fachbereichs Tiefbau.

Diese begrünte Fläche ist im Bebauungsplan X-29 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, wird aber für den öffentlichen Verkehr nicht benötigt.

Nach Einziehung der Fläche wird der Liegenschaftsfonds Berlin diese an den benachbarten Grundstückseigentümer auf dessen Wunsch verkaufen.

Der Fachbereich Stadtplanung –Stapl 4- hat mit Schreiben vom 16.6.2008 keine Bedenken gegen die beabsichtigte Einziehung der Teilfläche des Flurstücks 655 erhoben.

Die Straßenverkehrsbehörde – Ordnungsamt – äußerte in ihrer Stellungnahme vom 12. März 2009 -Ord SV 3- ebenfalls keine Bedenken gegen die Einziehung.

Die Leitungsverwaltungen erstatteten zum Vorhaben Fehlanzeige mit Ausnahme der Berliner Wasserbetriebe, die eine grundbuchliche Sicherung ihrer Leitungsrechte durch Eintragung einer Dienstbarkeit fordern.

Bedenken und Gegenvorstellungen sind im Rahmen der Ankündigung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt für Berlin nicht vorgetragen worden.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung nach § 4 Berliner Straßengesetz liegen daher vor.

N. Kopp
Norbert Kopp
Bezirksbürgermeister

Uwe Stäglin
Uwe Stäglin
Bezirksstadtrat

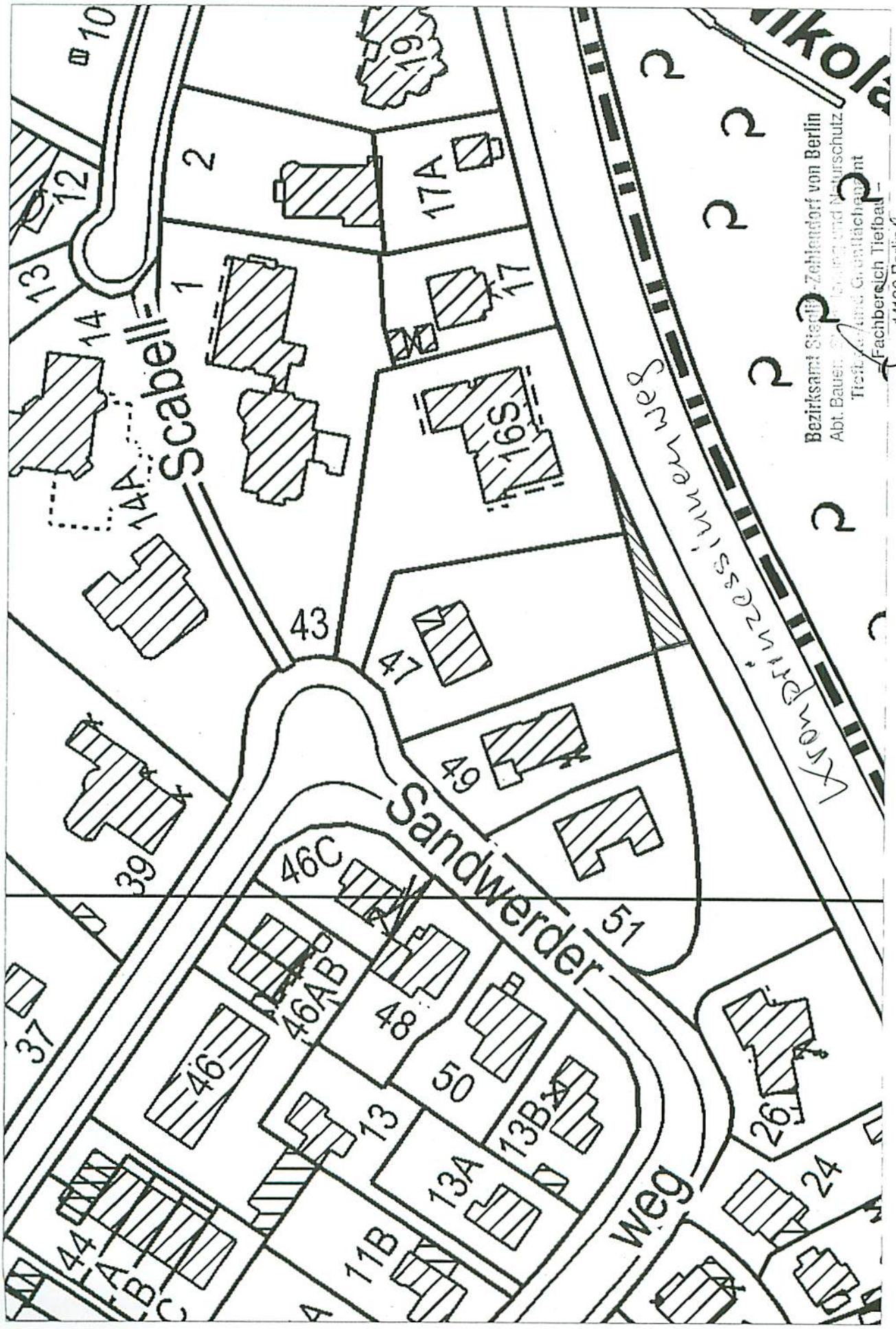

Quelle: K5 RD/DVD 082, Bezirksämter von Berlin und Senatsverwaltung für Stadtentwicklung III, Maßstab 1:1000